

**Richtlinie  
zur Förderung der Erfüllung sozialer Aufgaben durch  
die Verbände der freien Wohlfahrtspflege  
und sozialen  
Vereine im Landkreis Märkisch-Oderland**

A. Gesetzliche Grundlagen der Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden

Gem. § 10 Abs. 2 Bundessozialhilfegesetz sollen die Träger der Sozialhilfe bei der Durchführung des Gesetzes mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeiten und dabei deren Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben achten. Die Zusammenarbeit soll darauf gerichtet sein, daß sich die Sozialhilfe und die Tätigkeit der Freien Wohlfahrtspflege zum Wohle des Hilfesuchenden wirksam ergänzen. Die Träger der Sozialhilfe sind gehalten, die Verbände der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Sozialhilfe angemessen zu unterstützen. Sofern die Hilfe im Einzelfall durch die freie Wohlfahrtspflege gewährleistet wird, sollen die Träger der Sozialhilfe von der Durchführung eigener Maßnahmen absehen. Dies gilt nicht für die Gewährung von Geldleistungen.

Das Verhältnis der öffentlich-rechtlichen Träger der Sozialhilfe zu den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege wird noch besonders in zwei einzelnen Bereichen angesprochen. Zum einen ist die Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten – diese Beratung gehört zur persönlichen Hilfe (§ 8 BSHG) – vorrangig von den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege vorzunehmen.

Ein zweiter Bereich bezieht sich auf Einrichtungen zur Gewährung von Sozialhilfe. Nach § 93 Abs. 1 BSHG sollen Träger der Sozialhilfe eigene Einrichtungen nicht neu schaffen, wenn geeignete Einrichtungen der Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie der Verbände der freien Wohlfahrtspflege vorhanden sind, ausgebaut oder geschaffen werden können.

Die eingangs erwähnte angemessene Unterstützung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege muss nicht finanzieller Art sein, wenngleich diese Form der Unterstützung naturgemäß im Vordergrund steht. Unterstützung kann auch durch Beratung, Förderung und Sachleistung erfolgen. In welcher Art sie erfolgt, steht dabei in pflichtgemäßem Ermessen des Trägers der Sozialhilfe.

Der Träger der Sozialhilfe hat nicht schlechthin alle Einrichtungen und Veranstaltungen der freien Wohlfahrtspflege zu fördern, sondern nur, insoweit er diese für erforderlich und geeignet hält. Sein Ermessensspielraum ist aber z.B. durch § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I insofern erheblich eingeengt, als er verpflichtet ist, darauf hinzuwirken, dass die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

B. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

1. Als förderungswürdig gelten die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie alle sozialen Vereine, die soziale Dienste und soziale Aufgaben im Landkreis Märkisch-Oderland wahrnehmen.

Weiterhin müssen folgende Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt sein:

- Der Antragsteller muß seinen Sitz im Landkreis Märkisch-Oderland haben. Er muss als gemeinnützig anerkannt sein und einen Nachweis darüber vorlegen
  - Er muß in seiner inhaltlichen Arbeit soziale Interessen verfolgen und seine Satzung vorlegen
  - Der Antragsteller muß seine Anträge entsprechend den Formblättern stellen und begründen
2. Die finanziellen Fördermittel des Kreises können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt werden. Für die Einzelförderung der sozialen Vereine besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln.
  3. Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet der Landrat bzw. sein zuständiger Dezentrent/in in Zusammenarbeit mit dem Sozialausschuß des Landkreises Märkisch-Oderland. Grundlage für die Gewährung sind die unter A. angeführten gesetzlichen Bestimmungen sowie die Kriterien dieser Richtlinie.

4. Die bewilligten Fördermittel sind nur für den bestätigten Zweck einzusetzen. Eine Änderung des Verwendungszwecks ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig; andernfalls ist der Zuschuß zurückzuzahlen.
5. Die Zuschußempfänger sind verpflichtet, durch prüffähige Abrechnungen und Nachweise die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses abzurechnen. Die Abrechnung der Fördermittel hat innerhalb der im Bewilligungsbescheid angegebenen Frist zu erfolgen.
6. Die Finanzierung einer Maßnahme oder eines Projektes muß durch Ausschöpfung aller Finanzierungsmöglichkeiten einschließlich der Eigenleistung gesichert werden. Ein entsprechender Finanzierungsplan ist dem jeweiligen Antrag beizufügen.
7. Die Beantragung von Fördermittel erfolgt direkt bei Sozialamt.
8. Anträge von Vereinen sind stets durch die Unterschrift des Vereinsvorsitzenden und des Kassenswarts/Schatzmeisters zu bestätigen.
9. Eine Überweisung von finanziellen Zuwendungen erfolgt nur auf das angegebene Vereinskonto.
10. Anträge für das laufende Haushaltsjahr können bis einschl. 30.11. des jeweiligen Jahres gestellt werden. Später gestellte Anträge können erst im kommenden Haushaltsjahr berücksichtigt werden.

#### C. Förderung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege im Landkreis Märkisch-Oderland

1. Die Verbände der freien Wohlfahrtspflege (Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk und Paritätischer Wohlfahrtsverband) werden auf der Grundlage eines jährlichen Globalzuschusses gefördert. Dieser wird entsprechend der tatsächlich geleisteten Aufgaben der Wohlfahrtsverbände sowie deren Finanzierungsgrundlagen ermittelt und angemessen festgelegt. Der Globalzuschuß wird jährlich von der Bewilligungsbehörde in Zusammenarbeit mit der kleinen Liga im Landkreis Märkisch-Oderland überprüft.

#### D. Förderung sozialer Projekte im Landkreis Märkisch-Oderland

1. Soziale Projekte können im Landkreis Märkisch-Oderland nach dem Prinzip der Einzelförderung nach den unter B. genannten Kriterien dieser Richtlinie gefördert werden.
2. Die Träger der Projekte sind verpflichtet, zu den geplanten Maßnahmen, bei denen eine Mehrfachförderung erfolgt, der Bewilligungsbehörde im Antrag alle Förderträger mitzuteilen.
3. Für die Förderung von Projekten und Einzelmaßnahmen sind spätestens bis zum 31.07. des jeweiligen Haushaltsjahres alle Antragsunterlagen beim Kreissozialamt einzureichen. Später eingereichte Anträge können im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr berücksichtigt werden.

Seelow, den 02.11.1994

Fritsch  
Landrat

Heinze  
Kreistagsvorsitzender